



Betreff:
Staubschutz auf Baustellen

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 15/SVV/0269

Erstellungsdatum	20.08.2015
Eingang 922:	20.08.2015

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.09.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Beschluss vom 01.07.2015 musste durch den Oberbürgermeister gemäß § 55 Abs.1 S.1 BgbKVerf beanstandet werden. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit dem Tenor: *Bei der Erteilung von Bau- und Abrissgenehmigungen sind die genannten Maßnahmen als Auflagen und Nebenbestimmungen vorzuschreiben* ist aufgrund der fehlenden sachlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam und explizit des Organs Stadtverordnetenversammlung für die Aufnahme von Nebenbestimmungen wie Auflagen zur Begrenzung von Emissionen in Baugenehmigungen rechtswidrig.

Die Landeshauptstadt Potsdam als Untere Landesbehörde kann keine immissionsschutzrechtlichen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen zu Baugenehmigungen erlassen, die das Ziel der Verhinderung bzw. Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Baustellen verfolgen. Nach § 1 ImSchZV ist das LUGV des Landes Brandenburg für die Formulierung dieser Nebenbestimmungen zuständig.

Im Übrigen fehlt auch die Organzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Die Erteilung von Genehmigungen und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen wie Auflagen als Sonderordnungsrecht fallen nach der Brandenburgischen Bauordnung gemäß § 52 Abs.1 S.1 BbgBO als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht in die sachliche Zuständigkeit der StVV nach § 28 Abs.1 BbgKVerf, sondern vielmehr in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs.1 Nr.3 BbgKVerf.

Diese Ausführungen gelten zum einen für den Fall, dass private Investoren Bauanträge stellen. Tritt die Landeshauptstadt Potsdam selbst als Bauherr auf, gilt sowieso, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam selbstverständlich als Bauherr an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften hält, unabhängig von dem oben Ausgeführten.

Fortsetzung der Mitteilung S. 3

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine über die in der Vorlage 08/SVV/0293 genannten finanziellen Auswirkungen hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Dies sind insbesondere § 22 Abs.1 S.1 BImSchG und § 3 Abs.5 LImSchG und die verbindlichen Regelungen des Luftreinhalte/-Aktionsplans, der durch das MLUV als zuständige Behörde (§ 1 ImSchZV i.V. m. 1.5.5 der Anlage ImSchZV) unter Beteiligung des Landesumweltamts Brandenburg, den betroffenen Fachbereichen und den Fraktionen der STVV aufgrund des § 47 Abs.1 BImSchG erstellt wurde.

Ebenso betrachtet die Landeshauptstadt den Luftreinhalte/-Aktionsplan als für die Behörden verbindliches Handlungskonzept und sieht nicht erst auf der Grundlage des o.a. Beschlusses die Verpflichtung, auch die in dem Plan vorgesehenen nicht unmittelbar verbindlichen Maßnahmen umzusetzen.

Um den Luftreinhalteplan-Aktionsplan im Bereich von Tiefbau- und Landschaftsbaumaßnahmen gezielt umzusetzen, können aus Sicht der Vergabestelle Fachbereich Grün-Verkehrsflächen die in der Beschlussvorlage genannten Maßnahmen Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen in den Vergabeunterlagen werden. Derzeit sind die zur Umsetzung der genannten Maßnahmen notwendigen Leistungen noch nicht definiert. Eine genaue Beschreibung dieser Maßnahmen wird mit den Bedarfsstellen erarbeitet. Dies wird bereits im September mit den Bedarfsstellen eingeleitet.

In Umsetzung des Beschlusses der STVV zum Staubschutz auf Baustellen bei kommunalen Hochbaumaßnahmen hat der KIS in seine Besonderen Vertragsbedingungen eine dem Beschluss entsprechende Forderung zur Einschränkung der Feinstaubbelastung auf Baustellen aufgenommen. Diese ergänzende Vertragsbedingung gilt für alle zukünftig zu erteilenden Bauaufträge des KIS.